

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 30. JULI 1949

NUMMER 60

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. d. Landeswahlleiters 22. 7. 1949, Wahl zum ersten Bundestag — Amtlicher Vordruck für die Stimmzettel. S. 737.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 1. 7. 1949, Betriebsvereinbarung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. S. 738. — RdErl. 12. 7. 1949, Verwaltungslehrgang Nordrhein-Westfalen 1949. S. 743. — RdErl. 15. 7. 1949, Einsichtnahme in die Personalakten. S. 744.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 21. 7. 1949, Erstaussstattung u. Gemeindebetriebe. S. 744.

B. Finanzministerium. A. Innenministerium.

RdErl. 19. 7. 1949, Bezüge der verschollenen Angestellten und Arbeiter. S. 745.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

AO. 14. 7. 1949, Sommer- und Winter-Schlußverkäufe. S. 745.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 20. 7. 1949, Richtlinien für die praktische Ausbildung in den weiblichen Berufen der Landwirtschaft. S. 746.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium. A. Innenministerium.

RdErl. 15. 7. 1949, Richtlinien für die Zulassung von Vertriebenen-Vereinigungen. S. 750.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

IV C. Raumbewirtschaftung: RdErl. 21. 7. 1949, Beschlagnahme von Neubauten oder wieder instandgesetzten Häusern durch die Militärregierung. S. 752.

K. Landeskanzlei.

1949 S. 737
aufgeh.
1955 S. 1779 Nr. 62

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Wahl zum ersten Bundestag — Amtlicher Vordruck für die Stimmzettel

RdErl. d. Landeswahlleiters v. 22. 7. 1949 — Abt. I — 08 — Tgb.-Nr. 1060/49

Zu dem amtlichen Vordruck für die Stimmzettel (s. Anlage) wird bekanntgegeben:

Die Bewerber:

1. der Radikal-Sozialen Freiheitspartei (RSF.),
2. der Deutschen Konservativen Partei — Deutschen Rechtspartei (DKP. — DRP.),
3. der Rheinisch-Westfälischen Volkspartei (RWVP.)

sind auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen einzuordnen.

An die Kreiswahlleiter,
nachr. den Regierungspräsidenten.

Stimmzettel

für die Wahl zum Bundestag der Bundesrepublik Deutschland am 14. August 1949 im Wahlkreis

Nr. (.)

(Name)

Der Stimmzettel ist in dieser Spalte anzukreuzen

1	Bachmann (Johann Friedrich Bachmann, Düsseldorf, Moltkestr. 23 — Arzt)	FDP.	
2	Ebel (Thomas Hermann Ebel, Düsseldorf, Wilhelmstr. 17 — Korbmacher)	SPD.	
3	Gabriel (Anna Brigitte Gabriel, Düsseldorf, Schillerstr. 19 — Hausfrau)	Z.	
4	Kaak (Kurt Anton Kaak, Düsseldorf, Grünweg 20 — Elektriker)	KPD.	
5	Reuter (Karl Otto Reuter, Düsseldorf, Goethestr. 36 — Angestellter)	CDU.	
6	Schürmann (Friedrich Wilhelm Schürmann, Düsseldorf, Hermannstr. 11 — berufslos)	Unabh.	

— MBl. NW. 1949 S. 737.

II. Personalangelegenheiten

Betriebsvereinbarung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 1. 7. 1949 — II C — 3/691/49

Wie ich feststellen konnte, ist bei einer Anzahl von Behördenstellen der Landesverwaltung bisher trotz entsprechender Anträge der Betriebsvertretungen sowie grundsätzlicher Anweisungen von meiner Seite zwischen den Dienststellenleitern und den Betriebsräten eine Betriebsvereinbarung noch nicht zustande gekommen.

Ich gebe daher nachstehend den Wortlaut des zwischen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und den zuständigen Gewerkschaften abgeschlossenen und vom Kabinett in seiner Sitzung vom 1. März 1948 genehmigten Vertrages sowie der Musterbetriebsvereinbarung bekannt und empfehle unter ausdrücklichem Hinweis auf Ziff. I des Vertrages den baldigen Abschluß von Vereinbarungen nach diesem Vorbild, erforderlichenfalls in einer der Eigenart bestimmter Behördenbetriebe entsprechend abgewandelten Form. Ich mache jedoch bei etwaiger Vornahme von Änderungen auf die Bestimmung des 2. Satzes in Ziff. I, wonach bei Abschluß abweichender Vereinbarungen eine Genehmigung der Landesregierung erforderlich ist, ausdrücklich aufmerksam.

Siehe Anlagen 1 und 2.

Die anschließend aufgeführten Einstellungsrichtlinien entsprechen der in meinem Geschäftsbereich gemäß § 2 Ziff. 3 der Betriebsvereinbarung im Einvernehmen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr abgeschlossenen Form, welche ich gleichfalls zur Anwendung empfehle.

Siehe Anlage 3.

Anlage 1

Zwischen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, vertreten durch den Hauptvorstand

wird folgendes Übereinkommen geschlossen:

- I. Die Landesregierung weist die ihr unterstellten Behörden und Dienststellen an, die Gewerkschaft „Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr“ empfiehlt den

Betriebsräten dringend, die anliegende Mustervereinbarung als Betriebsvereinbarung abzuschließen. Die Dienststellen bedürfen bei Abschluß abweichender Vereinbarungen der Genehmigung der Landesregierung.

- II. Die Landesregierung ist damit einverstanden, daß durch Beschluß der Betriebsräte der einzelnen Ministerien ein Gesamtbetriebsrat gebildet wird, der für die gemeinsamen Angelegenheiten aller Ministerien beratend und ohne für die Landesregierung verbindliches Beschlußrecht zuständig ist.

Für Verwaltungszweige, bei denen ein Hauptbetriebsrat oder Gesamtbetriebsrat besteht, können ergänzende Vereinbarungen getroffen werden.

Düsseldorf, den 17. März 1948.

Anlage 2

Muster einer Betriebsvereinbarung für das Land Nordrhein-Westfalen

Zwischen (Dienststellenbezeichnung) und dem Betriebsrat wird folgende

Betriebsvereinbarung

abgeschlossen:

I.

Allgemeines

§ 1

Der Betriebsrat ist zuständig für alle unmittelbar der Dienststelle zugehörigen Bediensteten, mit Ausnahme der Dienststellenleiter und ihrer gemäß Stellenplan bestellten Vertreter. Dabei ist als Dienststellenleiter und Vertreter im Sinne dieser Vorschrift nur der Dienstvorgesetzte anzunehmen, der zur Einstellung und Entlassung von Beamten, Angestellten oder Arbeitern selbständig berechtigt ist.

II.

Aufgaben der Betriebsräte

§ 2

Der Betriebsrat hat die Aufgabe,

1. darüber zu wachen, daß die geltenden Tarif- sowie die gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung der Arbeits- und Dienstverhältnisse durchgeführt und eingehalten werden, und mit der Dienststelle über die Anwendung dieser Bestimmungen sowie der noch gemeinsam mit ihm zu schaffenden Betriebsordnung zu verhandeln.

- a) Sollen Dienstvorschriften erlassen werden, so hat die Dienststelle den Entwurf mit dem Betriebsrat zu beraten. Kommt über den Entwurf keine Einigung zustande, so ist gemäß § 12 dieser Vereinbarung zu verfahren. Bestimmungen, die sich aus Tarifordnungen, Tarifverträgen oder sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften oder Verträgen ergeben, unterliegen nicht den Entscheidungen durch eine Schiedsstelle.

- b) Das gilt auch für künftig abzuschließende Tarifverträge und für sonstige arbeitsrechtliche Vorschriften und Verträge.

2. bei Höhergruppierung, Kündigung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern, bei Beförderung und Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand von Beamten und bei der Versetzung von öffentlich Bediensteten in eine andere Dienststelle mitzubestimmen. In allen diesen Fällen ist vor der Entscheidung der Dienststellen die Stellungnahme des Betriebsrates einzuholen.

Erhebt der Betriebsrat binnen einer Woche keine Bedenken, so gilt die Zustimmung als erfolgt.

Stimmt der Betriebsrat der beabsichtigten Maßnahme nicht zu, so gilt folgendes:

- a) Bei Personalmaßnahmen, die der Entscheidung des Kabinetts unterliegen, ist die abweichende Stellungnahme des Betriebsrates dem Kabinett zuzuleiten, das endgültig entscheidet.
- b) In Fällen, in denen eine Entscheidung über die Personalmaßnahmen dem Behördenvorstand obliegt, ist bei Widerspruch des Betriebsrates gegen die Entscheidung gemäß § 12 zu verfahren.

3. Über die Einstellung von Bediensteten in die Landesverwaltung sind die Richtlinien zu vereinbaren.

Vertritt der Betriebsrat im Einzelfall die Meinung, daß nicht nach den Richtlinien verfahren ist, gilt § 2 Ziff. 2a und b entsprechend.

Einstellungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifrechtlichen Verpflichtung beruhen, gehen den Richtlinien in jedem Falle vor.

4. Bei Kriegs- und Unfallbeschädigten für eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung durch Rat, Anregung, Schutz und Vermittlung bei der Behörden- oder Betriebsleitung und den Mitbediensteten tunlichst Sorge zu tragen.

5. Bei der Ausbildung von Lehrlingen und Beamtenanwärtern, Auswahl von Bediensteten zu Kursen und Lehrgängen und Ablegung von Prüfungen ist die beratende Hinzuziehung des Betriebsrates festzulegen.

6. Bei der Festsetzung der Arbeitszeit, insbesondere bei Verlängerungen und Verkürzungen der regelmäßigen Arbeitszeit mitzuwirken und auf die Innehaltung der Arbeitszeit zu achten. Überstunden dürfen von der Behörden- und Betriebsleitung nur mit Zustimmung des Betriebsrates angeordnet werden.

7. Bei der Regelung des Urlaubs der Bediensteten mitzuwirken.

8. Bei der Beurteilung für die Zuteilung von Zusatzkarten und der Zusammenstellung der Unterlagen dazu mitzuwirken.

9. Bei Untersuchungen über Beschwerden im Rahmen des Arbeitsschutzes gemäß Art. V b und sonstigen Beschwerden gemäß Art. V d des Betriebsrätegesetzes (KRG. Nr. 22) mitzuwirken. Hierzu ist ein Mitglied des Betriebsrates hinzuzuziehen.

10. Auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen. Ein vom Betriebsrat bestimmtes Mitglied ist bei Unfalluntersuchungen, die von der Behörde vorgenommen werden, hinzuzuziehen.

11. An der Schaffung und Leistung von sozialen Einrichtungen, die der Wohlfahrt des Bediensteten dienen sollen, mitzubestimmen. Im Nichteinigungsfalle ist gemäß § 12 zu verfahren. Dies gilt auch für die Vergabe von Dienst- und Werkwohnungen, für die Einrichtung und Unterhaltung von Werkküchen sowie Bewilligung außerordentlicher Unterstützung und Erholungskuren.

12. Bediensteten bei der Vorbereitung von Fällen, die den Sozialversicherungsbehörden und Arbeitsschutzbehörden, den Arbeitsgerichten, den Dienststrafkammern und anderen Behörden, die für die Schlichtung und Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten zuständig sind, unterbreitet werden sollen, behilflich zu sein.

13. Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsmethoden und zur Verhinderung unrationeller und bürokratischer Arbeitsweisen zu unterbreiten.

§ 3

Der Betriebsrat hat das Recht

1. Zusammenkünfte in Amt oder Betrieb abzuhalten (Artikel VI Nr. 1 des Betriebsrätegesetzes),

2. von der Behörden- oder Betriebsleitung in regelmäßigen Zeitabständen die Vorlage aller Unterlagen, die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich sind, zu verlangen,

3. von der Behörden- oder Betriebsleitung zu verlangen, daß ihm, soweit dadurch keine Amtsgeheimnisse gefährdet werden und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, über den Dienstvertrag und die Tätigkeit des Bediensteten beruhenden Vorgänge Aufschluß gegeben und die zur Durchführung bestehenden Tarifordnungen oder Verträge erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden. Im Rahmen dieser Bestimmungen und des Erlasses des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1947 — II A — 1/1766 — 47 — kann Einsichtnahme in die Personalakten verlangt werden.

III.

Pflichten des Betriebsrates

§ 4

Alle Mitglieder des Betriebsrates und die Stellvertreter sind verpflichtet, über die ihnen von der Behörden- oder Betriebsleitung vertraulich gemachten Angaben Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung des Amtes als Betriebsrat.

IV.

Durchführung der Aufgaben des Betriebsrates

§ 5

Freistellung des Betriebsrates

1. Den Mitgliedern des Betriebsrates ist die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderliche Freizeit zu gewähren.

2. Für die Geschäftsführung kann ein Mitglied des Betriebsrates bei Fortzahlung seiner Bezüge von der Arbeit freigestellt werden. Das freizustellende Mitglied wählt der Betriebsrat.

§ 6

Büroräume und Geschäftsbedürfnisse

Die Dienststelle stellt auf ihre Kosten dem Betriebsrat Schreibmaterial, Inventar, eine Schreibkraft, Büro- und Sitzungsräume im Rahmen der gegebenen Raumverhältnisse zur Verfügung.

§ 7

Sitzungen, Sprechstunden und Betriebsversammlungen

1. Die Sitzungen des Betriebsrates finden innerhalb der Arbeitszeit statt. Die Sitzungen werden nach dem Ermessen des Betriebsratsvorsitzenden oder auf Antrag der Behörden- oder Betriebsleitung anberaumt. Der Behörden- oder Betriebsleiter, im Behinderungsfalle sein Vertreter, wird an den Sitzungen teilnehmen, die auf seinen Antrag anberaumt worden sind; außerdem an den Sitzungen, zu denen er eingeladen ist.

2. Der Betriebsrat hält während der Arbeitszeit regelmäßig Sprechstunden ab. Die Sprechstunden gibt der Betriebsrat im Einvernehmen mit der Behörden- oder Betriebsleitung bekannt.

3. Betriebsversammlungen sämtlicher Bediensteten finden nach Bedarf mindestens einmal vierteljährlich an einem vom Betriebsrat im Einvernehmen mit der Behörden- oder Betriebsleitung festzusetzenden Werktag statt. Der Betriebsrat ist berechtigt, diese Versammlungen zwei Stunden vor Beendigung der Arbeitszeit anzusetzen. Teilnahme an den Betriebsversammlungen während der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

V.

Schutzvorschriften für die Mitglieder des Betriebsrates

§ 8

Kündigung und Versetzung

1. Die Mitglieder des Betriebsrates dürfen während der Dauer ihrer Amtstätigkeit nicht gekündigt werden und ohne Zustimmung des Betriebsrates an einem anderen räumlich entfernten Platz des Amtes oder Betriebes nicht versetzt werden, wenn durch die Versetzung eine Erschwerung in der Wahrnehmung der Obliegenheiten als Mitglied des Betriebsrates eintreten sollte.

Ausgenommen hiervon sind beamtete Mitglieder des Betriebsrates, sofern aus dienstlichen Gründen eine Versetzung erforderlich ist. Erhebt der Betriebsrat hiergegen Einspruch, so ist dieser dem Kabinett zur Entscheidung gemäß § 2 Ziffer 2a weiterzuleiten.

2. Wird nach Ansicht der Behörden- oder Betriebsleitung die Zustimmung des Betriebsrates ohne ausreichenden Grund versagt, so ist gemäß § 12 zu verfahren.

§ 9

Eingruppierung:

Die Mitglieder des Betriebsrates dürfen von der Behörden- oder Betriebsleitung wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie sind, auch wenn sie von der

Arbeit freigestellt sind, in ihrer Eingruppierung, Höhergruppierung oder Beförderung und Beurlaubung usw. wie die übrigen Bediensteten ihrer Gruppe zu behandeln.

§ 10

Schutzbestimmungen

1. Ein Bediensteter darf in der Ausübung der sich aus dem Betriebsrätegesetz und dieser Vereinbarung ergebenden Rechte nicht beschränkt oder deswegen benachteiligt werden.

2. Bei Versäumnis von Arbeitszeit aus Anlaß der Ausübung des Wahlrechts, Betätigung im Wahlvorstand, Inanspruchnahme der Sprechstunden, Besuch der Betriebsversammlungen und der Tätigkeit der Betriebsratsmitglieder im Rahmen der Aufgaben des Betriebsrates dürfen Lohn, Vergütung oder Dienstbezüge nicht gekürzt oder gemindert werden.

3. Hat ein Mitglied des Betriebsrates eine strafbare Handlung oder eine zur Vornahme fristloser Entlassung berechtigende Handlung oder Unterlassung im Sinne der §§ 626 BGB begangen, so darf der Betriebsrat sich einer Amtsenthebung oder Entlassung nicht widersetzen.

§ 11

Ausführung der Beschlüsse

Die Ausführung der gemeinsam gefaßten Beschlüsse übernimmt die Behörden- oder Betriebsleitung. Ein Eingriff in die Behörden- oder Betriebsleitung durch selbständige Anordnungen steht dem Betriebsrat nicht zu.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 12

1. Einigungsverfahren

Einigen sich Behördenleiter und Betriebsrat nicht, so können beide Teile den Gesamt- oder Hauptbetriebsrat, vertreten durch seinen Personalausschuß, anrufen.

Der Personalausschuß zieht zu seiner Beratung bevollmächtigte Vertreter des Innen-, Finanz- und Arbeitsministers hinzu.

Kommt es in den Verhandlungen vor dem Personalausschuß nicht zu einer Einigung, so erläßt dieser einen schriftlichen und begründeten Vorbescheid.

Die Entscheidung obliegt dann endgültig dem Kabinett.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am in Kraft. Sie gilt bis zum und läuft von Jahr zu Jahr weiter, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf der Jahresfrist gekündigt wird.

Ort und Datum

. Dienststellenleiter

. Der Betriebsrat

Anlage 3

Zwischen

dem Innenminister der Landesregierung Nordrhein-Westfalen

und

dem Betriebsrat des Innenministeriums

ist eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen worden, die in § 2 Ziff. 3 die Vereinbarung von Richtlinien für die Einstellung von Arbeitnehmern in die Landesverwaltung vorsieht.

Die Richtlinien sind nunmehr wie folgt festgelegt worden:

1.

Einstellungen von Beamten, Angestellten und Arbeitern (Arbeitnehmern) in die Landesverwaltung erfolgen auf Grund ihrer fachlichen und charakterlichen Eignung. Bei der Begründung des Dienstverhältnisses müssen Rasse, Religion, Konfession, politische Einstellung, Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder zu einer Gewerkschaft, ferner Geschlecht oder gesellschaftliche Herkunft ohne Einfluß bleiben.

Alle freigewordenen Stellen im öffentlichen Dienst, die im Wege einer Neueinstellung besetzt werden sollen,

müssen öffentlich unter Bekanntgabe der Einstellungsbedingungen gemäß dem Runderlaß des Innenministers ausgeschrieben werden. Die Einstellung wird durch Auswahl des besten Bewerbers im offenen Wettbewerb durchgeführt.

2.

Die Einstellung von Arbeitnehmern, die mit bei der Verwaltung bereits tätigen Beamten oder Angestellten in gerader Linie verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, ist nicht zulässig.

3.

Bei der Einstellung von Lehrlingen und Beamtenanwärtern gelten die Ziffern 1 und 2 entsprechend.

Bei Abschluß von Lehrverträgen ist der Betriebsrat beratend hinzuzuziehen.

4.

Die einzustellenden Arbeitnehmer sollen das 18. Lebensjahr vollendet und das 55. nicht überschritten haben.

Ausnahmefälle bedürfen besonderer Vereinbarung.

5.

Die erforderliche körperliche Eignung des Arbeitnehmers ist durch ein für den zu Untersuchenden kostenfreies ärztliches Gesundheitszeugnis festzustellen. Die Dienststelle kann die Erstattung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses durch den zuständigen Amtsarzt verlangen.

6.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Arbeitsplatzwechsel haben entsprechende Anwendung zu finden.

7.

Vor Einstellung wird dem Betriebsrat Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Unterlagen und zur Ausübung seines Mitbestimmungsrechts gemäß § 2 Ziffer 3 der Betriebsvereinbarung gegeben.

Der Betriebsrat muß binnen drei Tagen nach Eingang der Mitteilung über die beabsichtigte Einstellung Stellung nehmen.

8.

Im übrigen gelten hinsichtlich der Einstellung von öffentlichen Bediensteten die jeweils in Kraft befindlichen beamten- und besoldungsrechtlichen und tarifrechtlichen Vorschriften oder Vereinbarungen.

Düsseldorf, den 30. September 1948.

— MBl. NW. 1949 S. 738.

Verwaltungslehrgang Nordrhein-Westfalen 1949

RdErl. d. Innenministers v. 12. 7. 1949 — II B 4 — 30. 13/03

Der Verwaltungslehrgang Nordrhein-Westfalen 1949 findet in der Zeit vom 15. bis 30. Oktober 1949 in Bad Meinberg statt. An dem Verwaltungslehrgang Nordrhein-Westfalen, der die Aufgaben der Deutschen Vereinigung für Staatswissenschaftliche Fortbildung übernommen hat, können Beamte und Angestellte des höheren Dienstes der Landes- und Kommunalverwaltungen und die Herren Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister sowie führende Persönlichkeiten der Körperschaften des öffentlichen Rechts teilnehmen.

Der Lehrgang umfaßt Vorlesungen aus den Gebieten des Völker-, Staats- und Verwaltungsrechts sowie solche über Wirtschaftsfragen. An die Vorlesungen schließen sich Aussprachen an. Diese Vorlesungen werden durch Einzelvorträge ergänzt. Vortragende sind Fachvertreter aus Wissenschaft und Praxis.

Die Teilnehmergebühr für den Verwaltungslehrgang Nordrhein-Westfalen beträgt 80 DM; außerdem wird ein Pauschalbetrag für gemeinsame Sonderveranstaltungen und Exkursionen erhoben.

Den zum Verwaltungslehrgang abgeordneten Landesverwaltungsbeamten werden für die Teilnahme am Lehrgang die Fahrtkosten nach den geltenden Dienstreisebestimmungen und die Tage- und Übernachtungsgelder in voller Höhe für die Dauer des Lehrgangs erstattet. Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören auch die Teilnehmergebühren sowie der Pauschalbetrag für die Sonderveranstaltungen und Exkursionen. Die Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder sowie die sonstigen Gebühren können als Reisekostenvorschuß beantragt und verausgabt werden.

Soweit es sich mit den dienstlichen Verhältnissen vereinbaren läßt, erfolgt keine Anrechnung der zum Besuch des Verwaltungslehrganges verbrachten Zeit auf den Erholungsurlaub.

Die Teilnehmer bitte ich bis zum 15. August 1949 für den „Verwaltungslehrgang Nordrhein-Westfalen“, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, namhaft zu machen. Die Meldungen der Teilnehmer aus der kommunalen Selbstverwaltung erfolgen durch die Regierungspräsidenten.

Die für den im September 1948 in Detmold vorgesehenen Verwaltungslehrgang gemeldeten Teilnehmer bitte ich erneut namhaft zu machen.

Die Einzelheiten des Lehrganges sowie der Studienplan werden den Teilnehmern baldigst zugestellt.

— MBl. NW. 1949 S. 744 o. aufgeh. 1956 S. 1706 Nr. 19

Einsichtnahme in die Personalakten

RdErl. d. Innenministers v. 15. 7. 1949 — II 3/872/49 — 1949 S. 744 o. aufgeh. 1955 S. 1867 Nr. 40

In meinem Erlaß vom 17. Juni 1946 — II A—3/598/48 — ist der Erlaß des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz vom 22. Juni 1946 — A/02 Pers. 3199/46 — für alle Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen übernommen und damit auch unter Ziffer II 3 für die Akteneinsicht durch die Entnazifizierungsausschüsse die Anordnung übernommen, daß die Zustimmung des beteiligten Beamten oder Angestellten einzuholen ist. Nachdem der Sonderbeauftragte für Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen und mit ihm die ihm nachgeordneten Entnazifizierungsausschüsse deutsche amtliche Dienststellen geworden sind, denen alle Behörden und öffentliche Körperschaften Rechts- und Amtshilfe zu leisten haben, bedarf es zur Übergabe der Personalakten der Beamten und Angestellten der Zustimmung der beteiligten Beamten und Angestellten nicht mehr.

— MBl. NW. S. 744.

III. Kommunalaufsicht

Erstausrüstung und Gemeindebetriebe

RdErl. d. Innenministers v. 21. 7. 1949 — III B 7/01

Die Vorschrift in § 15 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz), in die Bemessungsgrundlagen der den Gemeinden zugeflossenen Erstausrüstung die Einnahmen der Gemeindebetriebe ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) einzubeziehen, hat Zweifel über den Anspruch der Betriebe auf Zuweisung des Anteils aufkommen lassen. Demgegenüber wird darauf hingewiesen, daß Eigenbetriebe trotz ihrer vermögenswirtschaftlichen Sonderstellung rechtlich unselbständig sind und in allen wichtigen Angelegenheiten den Beschlüssen der Gemeindevertretung ebenso unterliegen, wie die Einrichtungen und Verwaltungszweige der Gemeinden. Die Gemeindevertretung entscheidet über die Verwendung der gesamten einer Gemeinde zugewiesenen Erstausrüstung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bei dem fehlenden Rechtsanspruch der Eigenbetriebe auf Zuweisung eines Anteils an der Erstausrüstung wird die Gemeindevertretung umso gründlicher prüfen müssen, ob eine Nichtberücksichtigung der Betriebe verantwortet werden kann. Von der Werkleitung ist über den üblichen Jahresfinanzplan hinaus die Vorlage einer sorgfältig ausgearbeiteten finanziellen Planungsübersicht für die folgenden Wirtschaftsjahre mit allen Erneuerungs- und Erweiterungsvorhaben im Sinne der Eigenbetriebs-VO zu fordern. Der Rat soll sich an Hand dieser Voranschläge über den Grad der Dringlichkeit der Bauabsichten unterrichten, sie danach in die Planungen der Verwaltung einordnen und alsdann die Verwendung der Erstausrüstung bestimmen.

An die Betriebe können Mittel aus der Erstausrüstung weitergeleitet werden als:

- a) Ertragszuschuß,
- b) Kapitalzuschuß,
- c) Darlehen.

Die Übergabe von Mitteln als Ertragszuschuß zur Hebung der Rentabilität eines Betriebes hätte bei Ausweisung eines Gewinnes eine beträchtliche steuerliche Belastung zur Folge. Daran ändert sich auch nichts, wenn

auf Abführung des Gewinns oder des im Gewinn verbliebenen Teilbetrages der Erstaussstattung an die Gemeinde verzichtet würde, um die vorläufige Stärkung der Finanzkraft eines Unternehmens durch Kapitalvermehrung in eine endgültige umzuwandeln.

Dagegen könnten keine steuerlichen Verpflichtungen bei der zweiten Finanzierungsmöglichkeit abgeleitet werden, nämlich bei einer Betriebsmittelverstärkung auf dem Wege des unmittelbaren Kapitalzuschusses, da nach § 18 Abs. 1 der ersten DurchführungsVO zum 3. Gesetz zur Geldreform (Umstellungsgesetz) die durch die Vorschriften zur Währungsumstellung sich ergebenden Vermögensänderungen einkommensteuerlich außer Betracht bleiben. Zu dieser Form der Hingabe eines Teils der Erstaussstattung an die Gemeindebetriebe sollte sich eine Gemeinde dann entschließen, wenn der unbefriedigende Kapitalaufbau eines Betriebes die Verstärkung des Eigenkapitals notwendig erscheinen läßt. Die Zuweisung bedürfte keiner Veranschlagung im Haushaltsplan.

Bei ausreichendem Eigenkapital genügte es, den vom Betrieb nachgewiesenen Geldbedarf durch Hingabe eines verzinslichen Darlehens zu befriedigen. Die Tilgungsbedingungen hätten die Finanzlage des Unternehmens zu berücksichtigen, so daß u. U. auf eine Tilgung vorerst verzichtet werden müßte. Um keinen Zweifel an der Finanzierungsart aufkommen zu lassen, erschiene es geraten, ein solches Darlehen mit der Erstaussstattung nicht in Verbindung zu bringen, sondern unabhängig davon ganz allgemein aus den Haushaltsmitteln der Gemeinde zu entnehmen. In diesem Falle müßte die Erstaussstattung bei der Gemeinde in voller Höhe unter Abschnitt 95 des ordentlichen Haushalts in Einnahme nachgewiesen werden.

Bei der Verbuchung der anteiligen Erstaussstattung durch die Betriebe ist zu beachten, daß in die DM-Eröffnungsbilanz eine Forderung an die Gemeinde auf Zahlung einer Erstaussstattung nicht eingesetzt werden kann. Eine bilanzierungsfähige Forderung entsteht erst mit der bejahenden Entscheidung der Gemeindevertretung; ein solcher Beschluß konnte aber an dem für die Eröffnungsbilanz geltenden Stichtag (21. Juni 1948) noch nicht gefaßt sein. Die Berücksichtigung nachträglich bekannt gewordener Verhältnisse wäre nur möglich, wenn das noch ausstehende Gesetz über die DM-Eröffnungsbilanz insoweit eine Ausnahme ausdrücklich zuließe.

Im übrigen sei auf die Ausführungen von Dipl.-Kfm. Schenk in Nr. 7 der Zeitschrift „Der Gemeindehaushalt“ verwiesen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände, Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter.

— MBl. NW. 1949 S. 744.

B. Finanzministerium A. Innenministerium

Bezüge der verschollenen Angestellten und Arbeiter

RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v.
19. 7. 1949 — B 3000 — 121 46 — IV — II —
II D 1/5674/49

Die in unserem gemeinsamen Erlaß vom 14. Juni 1949 — B 3000 — 121 46 — IV — II D 1/5107/49 — MBl. NW. S. 624) im sechsten Absatz festgesetzte Frist vom 30. Juni 1949 wird bis zum 30. September 1949 verlängert.

— MBl. NW. 1949 S. 745.

C. Wirtschaftsministerium

Sommer- und Winter-Schlußverkäufe

AO. d. Wirtschaftsministers v. 14. 7. 1949 — I/A 7c —
00/923

Anordnung des Wirtschaftsministers des Landes NRW vom 14. Juli 1949 zur Änderung seiner Anordnung vom 27. Januar 1949 (AA. NW. 1949, S. 29).

Auf Grund des § 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom

26. Februar 1935 (RGBl. I S. 311) ordne ich hiermit an, daß aus der Gruppe Lederwaren Damenhandtaschen, Lederblumen und Damengürtel auch in den Sommer-Schlußverkauf einbezogen werden dürfen.

Für den Geltungsbereich des Landes Nordrhein-Westfalen erhält daher § 3 Abs. 1 der Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 14. Mai 1935 folgende Fassung:

§ 3

1. Es dürfen zum Verkauf gestellt werden:

- a) im Winterschlußverkauf Waren aus Porzellan, Glas und aus Steingut,
- b) in beiden Verkaufsveranstaltungen Textilien, Bekleidungsgegenstände und aus der Gruppe Lederwaren Schuhe, Damenhandtaschen, Lederblumen und Damengürtel.

2.

3.

— MBl. NW. 1949, S. 745.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Richtlinien für die praktische Ausbildung in den weiblichen Berufen der Landwirtschaft

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 7. 1949 — II A 4 Nr. 2322/49

Im Nachgang zu meinem RdErl. vom 20. Oktober 1948 — II A 3 Nr. 2575/48 (MBl. NW. S. 584) gebe ich nachstehend die Richtlinien für die praktische Ausbildung in den weiblichen Berufen der Landwirtschaft sowie die von mir für das Land Nordrhein-Westfalen erlassenen „Bestimmungen für die praktische Ausbildung zur Landfrau (landwirtschaftliche Hauswirtschaftsgehilfin)“ bekannt.

Richtlinien

für die praktische Ausbildung in den weiblichen Berufen der Landwirtschaft

Grundregel

Abschnitt I

(1) Die weiblichen praktischen Berufe in der Landwirtschaft sind folgende:

1. Landfrau (ländliche Hauswirtschaftsgehilfin),
2. Meisterin in der ländlichen Hauswirtschaft,
3. Gärtnerin,
4. Geflügelzüchterin,
5. Imkerin,
6. Pelztierzüchterin,
7. Winzerin.

(2) Die Ausbildung für die landwirtschaftlichen Berufe 1—7 wird in folgende Abschnitte aufgeteilt:

- a) in die 3jährige Lehre, die mit der Gehilfinnenprüfung abgeschlossen wird;
- b) in die 6jährige Gehilfinnenfortbildung, die mit der Meisterinnenprüfung abgeschlossen wird.

(3) Die Ausbildung für die Berufe 1—7 wird durch die nachstehend aufgeführten Bestimmungen geregelt:

- | | |
|--|-----------------|
| Bestimmungen für die Ausbildung zur Landfrau (ländliche Hauswirtschaftsgehilfin) | Berufsweg Nr. 1 |
| Bestimmungen für die Ausbildung zur Meisterin der ländlichen Hauswirtschaft | Berufsweg Nr. 2 |
| Bestimmungen für die Ausbildung zur Gärtnerin | Berufsweg Nr. 3 |
| Bestimmungen für die Ausbildung zur Geflügelzüchterin | Berufsweg Nr. 4 |
| Bestimmungen für die Ausbildung zur Imkerin | Berufsweg Nr. 5 |
| Bestimmungen für die Ausbildung zur Pelztierzüchterin | Berufsweg Nr. 6 |
| Bestimmungen für die Ausbildung zur Winzerin | Berufsweg Nr. 7 |

Abschnitt II

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder die von ihm beauftragte Dienststelle bildet

Ausschüsse für das weibliche praktische Ausbildungswesen in der Landwirtschaft, die sich aus Angehörigen der landwirtschaftlichen Praxis zusammensetzen.

Berufsweg Nr. 1

Bestimmungen
für die praktische Ausbildung zur Landfrau (ländliche Hauswirtschaftsgehilfin)

Die ländliche Hauswirtschaftslehre bildet die Grundlage für alle ländlich-hauswirtschaftlichen Berufe.

Abschnitt I

Ausbildung des Lehrlings

§ 1

Lehrzeitdauer

1. a) Bei Volksschulbildung als alleiniger Vorbildung: Für Lehrlinge, die aus der Volksschule entlassen wurden und danach eine andere Schule nicht besucht haben, dauert die Lehre 3 Jahre. Bauerntöchter können 2 Lehrjahre im elterlichen Betrieb ableisten. Verlangt wird 1 Jahr ununterbrochener Fremdlehre.
- b) Bei höherer Schulbildung: Für Lehrlinge, die das Versetzungszeugnis für die Klasse 7 einer höheren Schule oder das Abschluszeugnis einer anerkannten voll ausgestatteten Mittelschule oder das Zeugnis der Fachschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsabschluß nachweisen können, dauert die Lehre 2 Jahre.
Um in die Oberklasse einer Landfrauenschule aufgenommen zu werden, haben auch Bauerntöchter 2 Jahre Fremdlehre abzuleisten.
2. Der Besuch der Landwirtschaftsschule und Landfrauenschule wird nicht auf die Lehrzeit angerechnet.

§ 2

Zulassung zur Lehre

Der Lehrling muß bei Beginn der Lehre das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3

Lehrvertrag

Vor Antritt der Lehrzeit ist zwischen der Lehrfrau einerseits und dem Lehrling und seinem gesetzlichen Vertreter andererseits ein schriftlicher Lehrvertrag abzuschließen. Er bedarf der Genehmigung der Landwirtschaftskammer, in deren Dienstbereich der Lehrling ausgebildet wird. Der Lehrvertrag muß für mindestens 1 Jahr abgeschlossen werden.

§ 4

Lehrinhalt

1. Die Lehrzeit soll dem Lehrling ein umfassendes Wissen und Können vermitteln, damit er die Aufgaben als zukünftige Frau, Mutter und Staatsbürgerin voll erfüllen kann.
2. Um eine gute Übersicht über den Stand und Ablauf der Ausbildung zu gewinnen, hat der Lehrling ein Tage- und Merkbuch zu führen. Lehrlinge im berufsschulpflichtigen Alter haben die landwirtschaftliche Berufsschule zu besuchen.

§ 5

Prüfung

- (1) Die ländliche Hauswirtschaftslehre wird mit der Hauswirtschaftsprüfung abgeschlossen (Abs. III).
- (2) Das Zeugnis über die bestandene Hauswirtschaftsprüfung wird gefordert:
 1. für die Erteilung der Befugnis zur Ausbildung von Hauswirtschaftslehrlingen an solche Lehrfrauen, die nach dem 1. Januar 1930 geboren sind,
 2. für die Zulassung zur Prüfung der Meisterin der ländlichen Hauswirtschaft,
 3. für die Ausbildung zur ländlichen Haushaltspflegerin und für die Aufnahme in die Oberklasse einer Landfrauenschule.

§ 6

Überwachung der Ausbildung

Die Durchführung der Lehre und der Prüfung wird von der zuständigen Landwirtschaftskammer überwacht.

Abschnitt II

Anerkennung der Lehrfrauen und ihre Pflichten

§ 7

Voraussetzung für die Anerkennung

- (1) Die Anerkennung der Lehrfrau erfolgt durch die Landwirtschaftskammer. Sie kann stets nur für die Antragstellerin ausgesprochen werden und behält ihre Gültigkeit, solange die Antragstellerin dem Betrieb vorsteht.
- (2) Die Anerkennung setzt voraus, daß die Antragstellerin:
 1. die Gewähr dafür bietet, daß sie den ihr als Lehrfrau obliegenden Ausbildungs- und Erziehungsaufgaben gewachsen ist, sich insbesondere persönlich des Lehrlings annehmen und ihn mit allen in der ländlichen Hauswirtschaft und im Betrieb anfallenden Arbeiten vertraut machen wird. Die Lehrfrau soll im allgemeinen verheiratet sein. Wird der Antrag auf Anerkennung abgelehnt, so steht der Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung bei dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schriftlich einzureichen;
 2. mindestens 4 Jahre lang nach Abschluß ihrer Lehrzeit in der ländlichen Hauswirtschaft tätig ist, davon den anzuerkennenden Betrieb mindestens 1 Jahr lang selbständig geführt hat; Mindestalter 24 Jahre;
 3. dafür Sorge trägt, daß der Lehrling das Tage- und Merkbuch laufend führt und ihr zur Abzeichnung vorlegt und daß er auch die außerbetrieblichen beruflichen Bildungseinrichtungen, z. B. die landwirtschaftliche Berufsschule, Lehrgänge und Lehrlingstreffen regelmäßig besucht.

§ 8

Entscheidung über die Anerkennung

Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Lehrfrau wird der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt. Mit der Anerkennung wird die Anzahl der Lehrlinge festgesetzt, die von der Lehrfrau gleichzeitig in ihrem Betrieb ausgebildet werden dürfen.

§ 9

Erlöschen der Anerkennung

Die Anerkennung wird zurückgenommen, wenn es sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht gegeben sind oder wenn sich die Lehrfrau weigert, eine Prüfung ihres Betriebes und der Lehrlingsausbildung vornehmen zu lassen.

§ 10

Lehrfrauenweiterbildung

Die Lehrfrauen sind verpflichtet, an den Veranstaltungen zur Weiterbildung der Lehrfrauen teilzunehmen.

Abschnitt III

Prüfungsordnung

§ 11

Meldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur ländlichen Hauswirtschaftsprüfung ist bei der jeweils zuständigen Landwirtschaftskammer schriftlich abzugeben, und zwar bis zum 15. Januar für die Frühjahrsprüfung und bis zum 15. Juli für die Herbstprüfung.

§ 12

Prüfungsausschuß

1. Die Durchführung der Prüfung obliegt den Prüfungsausschüssen für die ländlichen Hauswirtschaftsprüfungen, die von den Landwirtschaftskammern bestellt werden.
2. Der Prüfungsausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar:
 - a) der Sachbearbeiterin der für die praktische Ausbildung in den weiblichen Berufen der Landwirtschaft zuständigen Dienststelle,
 - b) einer Lehrfrau,

- c) einer Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde, die von der Landwirtschaftskammer bestimmt wird,
 d) einer landwirtschaftlichen Berufsschullehrerin aus dem Kreise, in dem die Prüfung stattfindet.

Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, und zwar die unter a—c aufgeführten, zugegen sind.

§ 13

Inhalt der Prüfung

- (1) Die ländliche Hauswirtschaftsprüfung soll darüber Aufschluß geben, ob und in welchem Maß der Lehrling alle im Lehrbetrieb vorkommenden praktischen Arbeiten richtig ausführen imstande ist und die Grundlagen der ländlichen Hauswirtschaft wissenschaftlich beherrscht.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf die Gebiete:
1. praktisches Können,
 2. praktisches und berufsständisches Wissen,
 3. Führung des Merkbuches, Tagebuches und Kochbuches,
 4. Anständigkeit.

§ 14

Beurteilung der Leistungen

- (1) Die Leistungen des Prüflings in den einzelnen Gebieten sind in der nachstehenden Abstufung zu bewerten:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
genügend	= 4
ungenügend	= 5

- (2) Für die genannten Prüfungsleistungen ist ein Gesamtergebnis festzustellen. Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses ist das Ergebnis im Gebiet:

1. praktisches Können	4-fach,
2. praktisches Wissen	2-fach,
3. Führung des Merkbuches, Tagebuches und Kochbuches	1-fach,
4. berufsständisches Wissen	1-fach,
5. Anständigkeit (Gesamteindruck)	2-fach

zu werten.

Zur Ermittlung der Gesamtnote ist auf- bzw. abzurunden. Dabei sind über dem Mittel liegende Zahlenwerte zur nächstschlechteren Note aufzurunden, die übrigen zur nächstbesseren Note abzurunden.

Kann eins der Einzelgebiete nicht mit „genügend“ bewertet werden, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, auch wenn die Summe der Einzelleistungen für eine Gesamtnote genügend ausreichen würde.

§ 15

Prüfungszeugnis (Anlage 1)

Hat der Lehrling die Prüfung bestanden, so erhält er das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschriebene Prüfungszeugnis (Anlage 1).

Im Prüfungszeugnis wird eine Gesamtnote gegeben, außerdem werden die Leistungen in den einzelnen Prüfungsabschnitten vermerkt.

Die Noten sind in Worten (sehr gut — genügend) auszudrücken.

Zwischennoten werden nicht erteilt.

§ 16

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal, und zwar frühestens nach einem weiteren halben Jahr, in einem anerkannten Lehrbetrieb wiederholen.

Anlage 1

Dienststelle
Land

Zeugnis

über die ländliche Hauswirtschaftsprüfung.

Der ländliche Hauswirtschaftslehrling.....

geboren am in

der seine Lehrzeit vom bis

vom bis

ableistete, hat sich der

ländlichen Hauswirtschaftsprüfung

unterzogen und das

Gesamtergebnis

erzielt.

Ausbildung und Prüfung erfolgten nach den Bestimmungen

Auf Grund dieser Prüfung ist er berechtigt, sich als
ländliche Hauswirtschaftsgehilfin

zu bezeichnen.

....., den 19.....

(Siegel)

Der Prüfungsausschuß:

(Zu Anlage 1)

Die Prüfung erstreckte sich auf folgende Arbeitsgebiete:

I. Praktisches Können	Gesamtergebnis.....
1. Kochen, Backen, Schlachten, Einmachen, Einzelergebnis.....	
2. Hausarbeit	"
3. Wäschebehandlung	"
4. Nadelarbeit	"
5. Geflügelhaltung	"
6. Gartenbau	"
7. Melken, Milchbehandlung	"
8. Kälberzucht, Schweinehaltung	"
II. Praktisches Wissen	Gesamtergebnis.....
III. Führung des Merkbuches, Tagebuches, Kochbuches	Gesamtergebnis.....
IV. Anständigkeit	Gesamtergebnis.....
Noten: sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
genügend	= 4
ungenügend	= 5

— MBl. NW. 1949 S. 746.

G. Sozialministerium

A. Innenministerium

Richtlinien

für die Zulassung von Vertriebenen-Vereinigungen

RdErl. d. Sozialministers u. d. Innenministers v. 15. 7. 1949
 Abt. I C — 6002a — Abt. I — 111

Für Vereinigungen von Vertriebenen gilt gemäß Artikel IV, Ziffer 5 (1) der Verordnung Nr. 122 (Amtsblatt der Mil.Reg., Seite 664) die Anweisung der Militärregierung (Regional-Commissioner's Office HQ Land Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 714 HQ CCG (BE) BAOR, vom 24. 6. 1948 NRW (RGO) 1563/103). Zu ihrer Durchführung ergehen in Ergänzung meines Erlasses Abt. IC — 6002 — vom 13. 8. 1948 (MBl. NW. Nr. 33 vom 8. 9. 1948) folgende Richtlinien:

1. Begriff.

Vertriebenen-Vereinigungen im Sinne dieses Erlasses sind:

- a) alle Zusammenschlüsse (auch Arbeitsgemeinschaften, Ausschüsse und Genossenschaften), die ausschließlich oder überwiegend aus Vertriebenen oder Flüchtlingen bestehen;
- b) Vereinigungen, die sich ausschließlich oder überwiegend mit Angelegenheiten der Vertriebenen oder Flüchtlinge befassen.

Für die Begriffe „Vertriebene“ oder „Flüchtlinge“ gelten hierbei die Bestimmungen des Flüchtlingsgesetzes von Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 (GV. NW. Nr. 29/1948, S. 216) und die Durchführungsbestimmungen hierzu.

2. Voraussetzungen der Zulassung.

Es können nur Vereinigungen zugelassen werden, die ihre Tätigkeit auf kulturelle, soziale und wirtschaftliche Angelegenheiten beschränken. Vereinigungen mit politischen Zielen sind nach Anweisung der Militärregierung vom 24. Juni 1948 nicht zuzulassen.

Ebenso ist die Zulassung zu versagen, wenn die Vermutung begründet ist, daß der Zusammenschluß persönlichen eigennützigen Zwecken dient.

Der Vorstand und die Ausschüsse müssen ordnungsmäßig nach demokratischen Grundsätzen gewählt werden.

Zuzulassen sind nur Vereinigungen, in denen die Mitglieder des Vorstandes (einschl. der stellvertretenden Vorstandsmitglieder) und die Mitglieder der Ausschüsse von den Bestimmungen der politischen Überprüfung nicht betroffen oder in die Gruppe V eingestuft sind. Das gilt ebenso für sonstige Beauftragte (auch Geschäftsführer), die mit einer gewissen Selbständigkeit auf Grund der Satzungen bestellt sind.

3. Zulassungsverfahren.

Jede Vertriebenen-Vereinigung muß zugelassen sein, bevor sie ihre Tätigkeit aufnimmt. Die Zulassung darf nur erteilt werden, wenn die Vereinigung den Bestimmungen dieses Erlasses entspricht. In Ausnahmefällen kann eine vorläufige Zulassung erfolgen.

Die Zulassung brauchen nicht zu beantragen:

- a) die Flüchtlingsausschüsse der politischen Parteien;
- b) die Flüchtlingsbeiräte, die auf Grund des Flüchtlingsgesetzes vom 2. Juni 1948 gebildet sind.

Zulassungspflichtig sind:

- a) bestehende Vereinigungen, ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits nach der Verordnung Nr. 122 angemeldet sind;
- b) Vereinigungen, die auf Grund früherer Bestimmungen durch die Militärregierung zugelassen sind;
- c) Vereinigungen, die neu gegründet werden.

Zulassungsanträge und die im o. a. RdErl. vorgeschriebenen Unterlagen sind in dreifacher Ausfertigung (für Gemeinde, Kreis, Regierungsbezirk) bei der Gemeindebehörde einzureichen. Beglaubigte Abschriften früherer Zulassungsbescheide der Militärregierung usw. sind beizufügen.

Die Entlastungszeugnisse oder Nichtbetroffenenscheine der in Ziff. 2 genannten Personen sind der Kreisbehörde vorzulegen. Diese Bescheinigungen sind mit den Zulassungsanträgen an die Regierungspräsidenten weiterzuleiten, wenn es sich nicht um Vereinigungen handelt, die nur für den Orts- oder Amtsbereich gebildet sind. Soweit die Bescheinigungen dem Regierungspräsidenten nicht eingereicht zu werden brauchen, muß aus dem Bericht der Kreisverwaltung hervorgehen, daß die Entlastungszeugnisse oder die Nichtbetroffenenscheine vorgelegen haben.

Mit der Erteilung der Zulassung und der Ablehnung von Orts-, Amts- und Kreisvereinigungen beauftrage ich die Regierungspräsidenten.

Zulassung oder Ablehnung ist schriftlich über die Kreis- und Gemeindebehörde zu erteilen.

Die Zulassung von Bezirks- und Landesverbänden behalte ich mir vor.

Hinsichtlich der Zulassung von Genossenschaften aller Art bestehen besondere Anweisungen der Militärregierung (Regional Governmental Office HQ Land North Rhine Westphalia, Düsseldorf — 714 HQ CCG (BE) BAOR — 4 — vom 22. 2. 1949 (NRW/RGO/679) und 5. 4. 1949 (NRW/RGO/1533). Hierzu ergeht besonderer Erlaß.

4. Vereinigungsverzeichnis.

Alle zugelassenen Vereinigungen sind in ein Verzeichnis einzutragen, das bei den Regierungspräsidenten — Bezirksflüchtlingsämtern — zu führen ist. Die Kreisflüchtlingsämter führen ein entsprechendes Verzeichnis für ihren Bereich. Das Verzeichnis hat zu enthalten: Name, Rechtsform, Gründungstag, Zweck, jeweiliger Vorstand, Tätigkeitsbereich.

Die Eintragung in das Vereinsregister bei den Amtsgerichten wird hiervon nicht berührt.

Über die Zulassung von Kreisvereinigungen ist dem Sozialminister — Abt. I C — zu berichten. Die Anschriften der Vorsitzenden (unter Bestätigung ihrer politischen Überprüfung) sind beizufügen.

5. Bekanntgabe der Satzungen.

Nach der Zulassung hat jede Vereinigung entsprechend der Verordnung Nr. 122 der Militärregierung und den hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen innerhalb eines Monats vom Tage der Zulassung an gerechnet, ihre Zwecke und Ziele öffentlich bekanntzugeben.

6. Aufsicht und Überwachung.

Vertriebenen-Vereinigungen unterliegen der Aufsicht und Überwachung durch den Sozialminister. Dieser überträgt die Durchführung dieser Aufgabe hiermit den

Bezirks- und Kreisflüchtlingsämtern. Diesen ist jeder Wechsel im Vorstand und in den Ausschüssen unverzüglich anzuzeigen.

7. Verbot.

Zu verbieten sind:

- a) Vereinigungen, die ihren Antrag nicht binnen eines Monats nach Veröffentlichung dieses Erlasses oder nach ihrer Gründung stellen;
- b) Vereinigungen, deren Satzungen sich zwar auf die gegebenen Grundsätze beschränken, die in ihrer Tätigkeit hiergegen aber verstoßen;
- c) Vereinigungen, die sonstige Bestimmungen dieses Erlasses nicht einhalten.

Das Verbot spricht die für die Zulassung zuständige Behörde aus.

8. Eintragung und Löschung von Vereinen.

Die für die Zulassung zuständigen Behörden haben gemäß §§ 61—63 BGB in Verbindung mit Artikel 3 der Preuß. AV vom 16. November 1899 dagegen Einspruch zu erheben, daß eine nichtzugelassene Vereinigung in das Vereinsregister eingetragen wird.

Wird ein bereits in das Vereinsregister eingetragener Verein aus den in Ziff. 7 genannten Gründen verboten, so hat die für das Verbot zuständige Behörde gemäß § 74 Abs. 3 BGB bei dem Amtsgericht die Eintragung der Auflösung des Vereins zu beantragen.

9. Strafbestimmungen.

Auf die Strafbestimmungen der Verordnung Nr. 122, Artikel II, Ziffer 3 der Militärregierung wird hingewiesen.

Bezug: RdErl. d. Sozialministers — I C — 6002 v. 13. 8. 1948.

An die Regierungspräsidenten — Bezirksflüchtlingsämter — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 750.

J. Ministerium für Wiederaufbau

IV C. Raumbewirtschaftung

Beschlagnahme von Neubauten oder wieder instandgesetzten Häusern durch die Militärregierung

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 21. 7. 1949 —

IV C (WB) 3392/49

Im Anschluß an die Anfrage des Ministerpräsidenten an den Regional Commissioner über zukünftige Beschlagnahmen von deutschem Wohnraum, deren Beantwortung in obigem Bezugserlaß unter Ziff. I mitgeteilt wurde, habe ich bei der Militärregierung angefragt, ob und inwieweit Wohnraum, der unter finanzieller Förderung des Eigentümers bzw. des Wohnungsinteressenten durch Instandsetzung oder Errichtung seit dem 1. Januar 1949 neu gewonnen wurde, von eventuellen Beschlagnahmen durch die Militärregierung freigestellt werden könne. Diese Anfrage ist von der Militärregierung unter dem 7. Juli 1949 — NRW/ACCN/199 — folgendermaßen beantwortet worden:

„Das Bauprogramm „Operation Union“ ist speziell bestimmt, weitere Beschlagnahmen auf das äußerst mögliche Mindestmaß zu beschränken. Die Gefahr für Hauseigentümer und Mieter ist daher jetzt sehr viel geringer als zu irgendeiner Zeit vor Inkrafttreten des Bauprogramms.

Es ist der Militärregierung unmöglich, eine feste Zusage abzugeben, daß keinerlei Beschlagnahmen mehr erfolgen werden, da es immer geschehen kann, daß außergewöhnliche und unerwartete Notwendigkeiten eintreten können.

Trotzdem bin ich in der Lage, zu sagen, daß, falls unter außergewöhnlichen Umständen irgendwelche neuen Beschlagnahmen erforderlich werden würden, eine ganz besondere Rücksicht auf die Fälle genommen werden wird, bei denen dargetan wird, daß ein Haus auf eigene Kosten des Hauseigentümers oder eines anderen Interessenten errichtet oder wieder instandgesetzt worden ist.“

Bezug: Mein RdErl. v. 4. 4. 1949 — IV C (WB) 1456/49 — (MBl. NW. 1949, S. 366).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, an die Wohnungsbehörden der Stadt- und Landkreise.

— MBl. NW. 1949 S. 752.